

**Ergebnis der artenschutzfachlichen Untersuchung  
der Fläche des Bebauungsplanes  
"Bildungs-, Kultur- und Sportcampus an der  
Alten Bahnhofstraße"  
der Gemeinde Großbeeren  
- Landkreis Teltow-Fläming -  
(europarechtlich geschützte Arten und  
ganzjährig geschützte Lebensstätten)**



**Berlin, September 2023**

**Ergebnis der artenschutzfachlichen Untersuchung  
der Fläche des Bebauungsplanes  
"Bildungs-, Kultur- und Sportcampus an der  
Alten Bahnhofstraße"  
der Gemeinde Großbeeren  
- Landkreis Teltow-Fläming -  
(europarechtlich geschützte Arten und  
ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

**Auftraggeber: Büro Stefan Wallmann  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Fürst-Bismarck-Straße 20  
13469 Berlin**

**Auftragnehmer: Jens Scharon  
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung  
und Naturschutz  
Hagenower Ring 24  
13059 Berlin  
Tel./Fax: 030-9281811  
Email: jens@scharon.info**

**Ergebnis der artenschutzfachlichen Untersuchung der Fläche des Bebauungsplanes  
"Bildungs-, Kultur- und Sportcampus an der Alten Bahnhofstraße"  
der Gemeinde Großbeeren - Landkreis Teltow-Fläming -  
(europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

Gliederung

1.	Einleitung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Charakteristik des Bebauungsplangebietes	6
4.	Methodik	10
5.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	12
6.	Erfassungsergebnisse	12
6.1.	Fledermäuse	12
6.1.1.	Einleitung	12
6.1.2.	Quartierpotenzial	12
6.1.3.	Schutzmaßnahmen	15
6.2.	Avifauna	15
6.2.1.	Einleitung	15
6.2.2.	Artenspektrum	16
6.2.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	16
6.2.4.	Schutzmaßnahmen	16
6.3.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	21
6.3.1.	Die Lebensraumansprüche der Zauneidechse	21
6.3.2.	Nachweise	21
6.4.	Lurche Amphibia	21
6.4.1.	Einleitung	21
6.4.2.	Artenspektrum, Gefährdung und Schutz	22
6.4.3.	Bewertung	22
6.4.4.	Schutzmaßnahmen	22
7.	Gesetze - Quellen - Literatur	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet	10
Tabelle 2: Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten	18
Tabelle 3: Nachgewiesene Amphibienarten, Gefährdung und Schutz	21

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen des Bebauungsplangebietes	7
Abb. 2:	Blick über das B-Plangebiet nach Süden im Oktober 2022	8
Abb. 3:	Blick über das B-Plangebiet nach Norden im Oktober 2022	8
Abb. 4:	Blick über das B-Plangebiet nach Süden im Mai 2023	8
Abb. 5:	Blick über das B-Plangebiet nach Norden im Mai 2023	8
Abb. 6:	Blick entlang der Ruhlsdorfer Straße	8
Abb. 7:	Westliche Begrenzung zur Wasserskianlage	8
Abb. 8:	Wechsel zwischen dem gemähten Bereich und der Langgraswiese im Süden im Oktober 2022	9
Abb. 9:	Blick über den südlichen Bereich	9
Abb. 10:	Hecke entlang des Zaunes zur Wasserskianlage	9
Abb. 11:	Gehölzbestand im Südosten des B-Plangebietes	9
Abb. 12:	Gehölzbestand im Osten des B-Plangebietes	9
Abb. 13:	Blick entlang der Bahnhofstraße im Süden	9
Abb. 14:	Blick auf die Ackerfläche im Süden zwischen den beiden Bahnhofstraßen/L 40	10
Abb. 15:	Blick auf die angrenzende Wasserskianlage	10
Abb. 16 u. 17:	Beide zwischen dem B-Plangebiet und der Wasserskianlage gelegenen Kleingewässer	10
Abb. 18 bis 27:	Baumhöhlen und Quartierpotenziale an der Bahnhofstraße	13
Abb. 28 bis 30:	Baumhöhlen und Quartierpotenziale an der Ruhlsdorfer Straße	14
Abb. 31:	Darstellung der Brutvogelreviere	20
Anhang – Begriffsbestimmungen		26

**Ergebnis der artenschutzfachlichen Untersuchung der Fläche des Bebauungsplanes  
"Bildungs-, Kultur- und Sportcampus an der Alten Bahnhofstraße"  
der Gemeinde Großbeeren - Landkreis Teltow-Fläming -  
(europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

## **1. Einleitung**

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind, gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung bzw. Entwicklung einer Fläche die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung des Plangebietes ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

Auf der Wiese sollen Bildungs- und Sporteinrichtungen errichtet werden.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert. Die Erfordernisse ergeben sich zudem aus der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, zuletzt geändert 07.08.2013).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) zulässig sind, nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Es können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Abweichend vom Wortlaut des § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG gelten bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG uneingeschränkt.

Das Verbot § 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungsverbot) ist relevant, wenn die Störung erheblich ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart verschlechtert.

### **3. Charakteristik des Bebauungsplangebietes**

Das Bebauungsplangebiet (B-Plangebiet) erstreckt sich zwischen der Ruhlsdorfer Straße im Norden und der Bahnhofstraße (L 40) im Süden. Alle Straßen werden von Altbäumen, die Ruhlsdorfer Straße von Pappeln, die beiden Bahnhofstraßen im Süden von Linden, gesäumt. Im Westen grenzt eine Wasserskianlage an. Neben dem Wasserskiparcours befinden sich zwischen der Wasserskianlage und dem B-Plangebiet zwei kleine naturnahe Gewässer, die vom B-Plangebiet durch einen Zaun getrennt sind. Im Südosten grenzt eine Kleingartenanlage an. Entlang dieser und weiter nach Norden verläuft entlang der östlichen Begrenzung des B-Plangebietes ein mehrschichtiger und teilweise deckungsreicher Gehölzbestand. Hinter diesem grenzen Gewerbegrundstücke sowie Mehrfamilienhäuser in Zeilenbebauung an. Entlang des Zaunes zur westlich angrenzenden Wasserskianlage sind im Süden schmale Hecken aus Rosen u. a. aufgewachsen.

Bei der B-Planfläche handelt es sich um eine Mähwiese frischer Ausprägung. Der größere nördliche Bereich wurde gemäht, im Süden ist eine Langgraswiese vorhanden. Die Fläche ist frei zugänglich. Das Mahdregime im südlichen Bereich erfolgte ebenfalls im Juli 2023, offensichtlich zur Anlage von Parkflächen (Abb. 8).

Die um die Wiese führenden Wege werden regelmäßig als Hundenauslaufgebiet genutzt.

Die Lage des Grundstücks zeigt Abb. 1, Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 17.

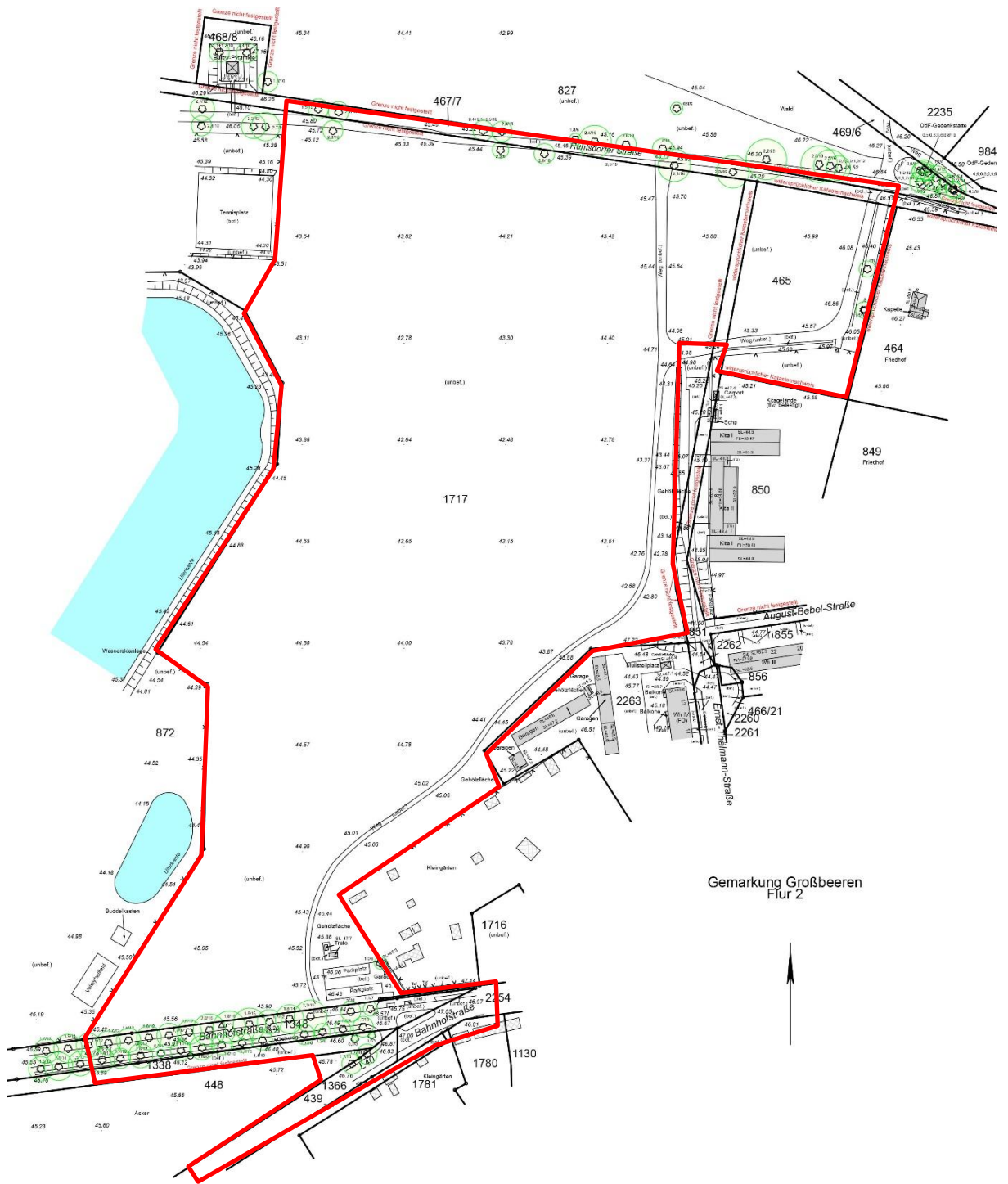


Abb. 1: Grenzen des Bebauungsplangebietes (rot)



Abb. 2: Blick über das B-Plangebiet nach Süden im Oktober 2022



Abb. 3: Blick über das B-Plangebiet nach Norden im Oktober 2022



Abb. 4: Blick über das B-Plangebiet nach Süden im Mai 2023



Abb. 5: Blick über das B-Plangebiet nach Norden im Mai 2023



Abb. 6: Blick entlang der Ruhlsdorfer Straße



Abb. 7: Westliche Begrenzung zur Wasserkianlage





Abb. 8: Wechsel zwischen dem gemähten Bereich und der Langgraswiese im Süden im Oktober 2022



Abb. 9: Blick über den südlichen Bereich



Abb. 10: Hecke entlang des Zaunes zur Wasserski-anlage



Abb. 11: Gehölzbestand im Südosten des B-Plan-gebietes



Abb. 12: Gehölzbestand im Osten des B-Plan-gebietes



Abb. 13: Blick entlang der Bahnhofstraße im Süden



Abb. 14: Blick auf die Ackerfläche im Süden zwischen den beiden Bahnhofstraßen/L 40



Abb. 15: Blick auf die westlich angrenzende Wasserskianlage



Abb. 16 u. 17: Beide zwischen dem B-Plangebiet und der Wasserskianlage gelegenen Kleingewässer

#### 4. Methodik

Am 10. Oktober 2022 erfolgte eine Begehung des B-Plangebietes sowie umliegender Flächen. Die Begehung erfolgte außerhalb der Aktivitätszeit der meisten Tierarten für eine Potenzialeinschätzung zur Abstimmung des Untersuchungsumfangs mit der Naturschutzbehörde (SCHARON 2022).

Zwischen dem 29. März und 14. September 2023 erfolgten 11 Kartierungen bzw. Begehungen an neun Tagen des Untersuchungsgebietes. Informationen zu den Begehungen gibt folgende Übersicht.

Tabelle 1: Auflistung der Begehungen

Tag	Zeit (Uhr)	Wetter	Erfassung
29. März	08.05 bis 09.00	2°C, stark bewölkt, windstill	Brutvögel
14. April	07.40 bis 08.35	8°C, bedeckt, windstill, feucht, vorher Regen	Brutvögel
20. April	16.25 bis 17.45	16°C, sonnig, leicht bewölkt, leichte Brise	Zauneidechse
	20.10 bis 22.10	14°C dto.	Brutvögel, akustische Erfassung Amphibien
02. Mai	10.15 bis 11.30	12°C, bedeckt, mäßige Brise, später Auflockerung, sonnig, bewölkt	Brutvögel

15. Mai	12.45 bis 14.50	19°C, stark bewölkt, windstill	Zauneidechse, Absuche Gewässer nach Amphibien
20. Juni	07.55 bis 08.45 09.10 bis 11.15	20°C, stark bewölkt, windstill 23-25°C, dto., anschließend Regen	Brutvögel, Zauneidechse, Gewässer nach Amphibien
18. Juli	12.35 bis 13.45	23°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Zauneidechse, Gewässer nach Amphibien
14. August	08.25 bis 10.10	21-24°C, sonnig, leicht bewölkt, windstill	Zauneidechse, Amphibien
14. September	12.25 bis 14.10	21-25°C, sonnig, wolkig, leichte Brise	Zauneidechse

Zur Einschätzung des Vorkommens des Quartierpotenzials für Fledermäuse wurden die vorhandenen Bäume innerhalb des B-Plangebietes und der angrenzenden Allee nach Baumhöhlen abgesucht. Gebäude u. a. als Fledermausquartier geeignete Strukturen sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Die quantitative Erfassung der Brutvögel erfolgte während fünf Begehungen (siehe Tabelle 1). Die Kartierungen erfolgten in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung. Dazu werden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen. Auf Grund der wenigen revieranzeigenden Merkmale wurden alle Nachweise mit unterschiedlichen Farben pro Begehung in einer Karte vermerkt und anschließend die Reviere abgeleitet. Nach Nestern von Krähenvögeln wurde vor der Belaubung der Gehölze im Randbereich des B-Plangebietes im April gesucht.

Die gezielte Suche nach Reptilien, vor allem der Zauneidechse *Lacerta agilis*, erfolgte siebenmal bei warmer (>18°C) und sonniger Witterung (siehe Tab. 1).

Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). Die Nachsuchen erfolgten temperaturabhängig ab einer Mindesttemperatur von 18°C und keiner höheren als ca. 25°C Lufttemperatur.

Durch die Naturschutzbehörde des Landkreises sowie Herrn Baier vom Büro Natur & Text gab es Hinweise, dass in den angrenzenden Gewässern vor einigen Jahren die europarechtlich streng geschützte Wechselkröte *Bufo viridis* gehört wurde.

Aus diesem Grund wurden die Gewässer in die Erfassung mit einbezogen. Die erste Kontrolle vom Zaun aus erfolgte am 20. April (Tabelle 1). Am Vorabend wurden rufende Wechselkröten in einem bekannten Vorkommen in Berlin-Marzahn gehört. Während weiterer Nachsuchen wurden die Gewässer umrundet und nach Alttieren. Larven und Laichschnüren der Wechselkröte sowie weiterer Amphibien abgesucht. Neben der Absuche und der akustischen Erfassung wurde in der Vegetation der beiden kleinen Gewässer vor allem nach Larven gekeschert (Abb. 16 u. 17).

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen und Futterpflanzen geachtet, die ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tierarten möglich erscheinen lassen.

## 5. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- an Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln),
- streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*),
- an Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*),
- xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).

Innerhalb des Plangebietes ist kein Hügel von staatenbildenden Waldameisen *Formica spec.* vorhanden.

## 6. Erfassungsergebnisse

### 6.1. Fledermäuse *Chiroptera*

#### 6.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

#### 6.1.2. Quartierpotenzial

Ein verbindliches Fledermausquartier wurde nicht festgestellt. In den Straßenbäumen entlang der Ruhlsdorfer Straße im Norden und der Bahnhofstraße im Süden befinden sich mehrere Baumhöhlen (Abb. 18 bis 30), die während der Brutzeit von verschiedenen Höhlenbrütern als Fortpflanzungsstätte genutzt wurden (Abb. 31), sowie ausgefallte Astabbrüche, deren Tiefe vom Boden aus nicht immer verbindlich kontrolliert werden kann. Während der abendlichen Begehung am Abend des 20. April 2023 konnten keine ausfliegenden Fledermäuse beobachtet werden.

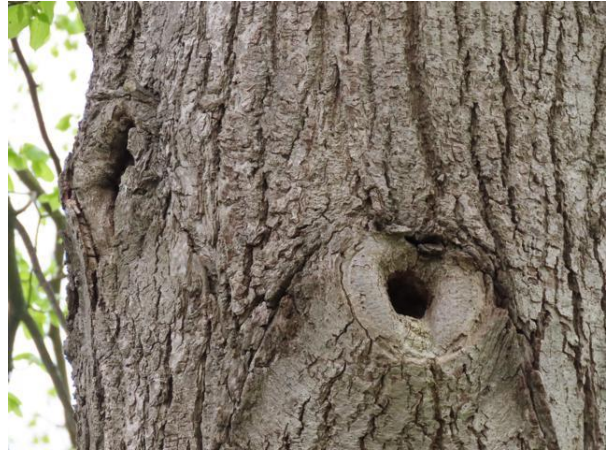




Abb. 18 bis 27: Baumhöhlen und Quartierpotenziale an der Bahnhofstraße

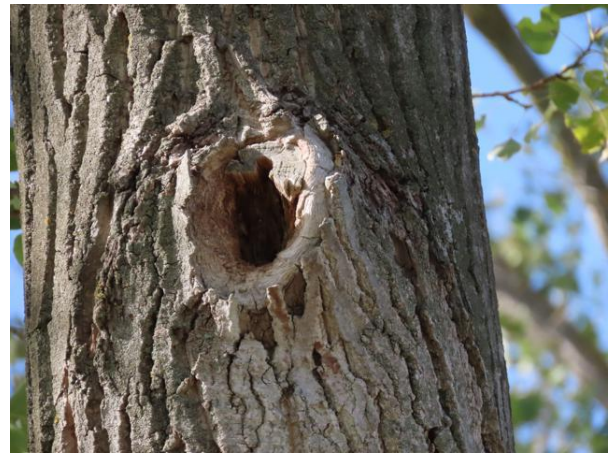




Abb. 28 bis 30: Baumhöhlen  
und Quartierpotenziale an  
der Ruhlsdorfer Straße

### 6.1.3. Schutzmaßnahmen

Am günstigsten ist der Erhalt der Altbäume im Rahmen der Planungen. Sollten diese gefällt werden müssen, sind die Baumhöhlen aufweisenden Bäume zeitnah bzgl. einer Quartiernutzung durch Fledermäuse zu prüfen. Im Falle des Nachweises eines oder mehrerer Quartiere ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Bäumen sein. Vorrang vor allen Kompensationsmaßnahmen sollte der Erhalt des vorhandenen Quartiers haben.

Der Nachweis von Fledermausquartieren kann bis zur Abstimmung und Umsetzung geeigneter Schutz- und Ersatzmaßnahmen zu (längeren) zeitlichen Verzögerungen führen.

## 6.2. Avifauna

### 6.2.1 Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

### 6.2.2. Artenspektrum

Im Ergebnis der Kartierungen wurden 12 Arten als Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst. Alle Reviere befanden sich in den Gehölzen im Randbereich. Innerhalb der Wiesenfläche wurde kein Revier einer Brutvogelart festgestellt.

Eine Auflistung aller festgestellten Arten im Untersuchungsgebiet sowie der in angrenzenden Flächen nachgewiesenen Arten nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 2. Die Darstellung der Brutvogelreviere zeigt Abb. 31.

### 6.2.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde keine streng geschützte, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und keine Art der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs als Brutvogel nachgewiesen (RYSILAVY et al. 2019).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen des Nestes geschützt.

Führt die geplante Umnutzung zur Beseitigung von Revieren d. h., die Arten finden im Untersuchungsgebiet sowie umliegenden Flächen keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten mehr, sind hierfür Ersatzmaßnahmen vorzusehen bzw. eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Da sich die Reviere alle in den umliegenden Gehölzen, außerhalb des um die Fläche führenden Weges befinden, können diese möglicherweise erhalten bleiben.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden.

Von dieser nistökologischen Gilde wurde je ein Revier der Arten Blau- und Kohlmeise, sowie Star in Baumhöhlen der Linden an der Bahnhofstraße im Süden festgestellt (siehe Tab. 2 u. Abb. 31).

### 6.2.4. Schutzmaßnahmen

#### Gebietsbezogene Schutzmaßnahmen

Im Falle der Beseitigung ganzjährig geschützter Fortpflanzungsstätten können nachfolgende Ersatzniststätten an verbleibenden oder neuen Gebäuden angebracht werden:



Nistkasten für die **Blau-** und **Kohlmeise** sowie **Star** zur Anbringung an verbleibenden Altbäumen



Nisthöhle 3SV  
mit Katzen- und Marderschutz

Durchmesser Einflugloch für Kohlmeise u. a. Höhlenbrüter: 34 mm

Durchmesser Einflugloch für Star u. a. Höhlenbrüter: 45 mm

[https://www.schwegler-natur.de/portfolio\\_1408366639/nisthoehle-3sv/](https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/nisthoehle-3sv/)

### Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

*„Es ist verboten...Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.*

Altbäume, deren Wiederherstellung einen langen Zeitraum benötigen, sollten nach Möglichkeit erhalten werden. Das betrifft vor allem die Linden entlang der Bahnhofstraße im Süden (Abb. 9).

Neu gestaltetes Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von >4 m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern im Randbereich.

Tabelle 2: Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten

	Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsch. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1 <sup>1)</sup>		Rote-Liste BB D	
1.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1+Rs	+1	Ba	§	1	1		
2.	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	2+Rs	0	Ba	§	1	1		
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2Rs	0	Bo	§	1	1		
3.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	+1	Hö	§	2a	3		
4.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	1	+1	Hö	§	2a	3		
5.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	2+Rs	+2	Bu	§	1	1		
6.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1+Rs	-1	Bu	§	1	1		
7.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	-1	Hö	§	2a	3		3
8.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	0	Bu	§	1	1		
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1Rs	0	Bo	§	1	1		
9.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Rs	0	Hö	§	2a	3		
	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	2 Rs	-1	Ni	§	2a	3		
10.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	3	-1	Bu	§	1	1		
11.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	-2	Ba	§	1	1		
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1Rs	-2	Bu	§	1	1	V	
12.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1+Rs	0	Bo	§	1	1		

Legende:

Status

1 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere

Rs - Randsiedler

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Bo - Bodenbrüter

Bu - Buschbrüter

Hö - Höhlenbrüter

Ni - Nischenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

I - Art in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste

BB - Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019),

D - Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

3 - Art gefährdet

V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang)

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

3 = mit der Aufgabe des Reviers

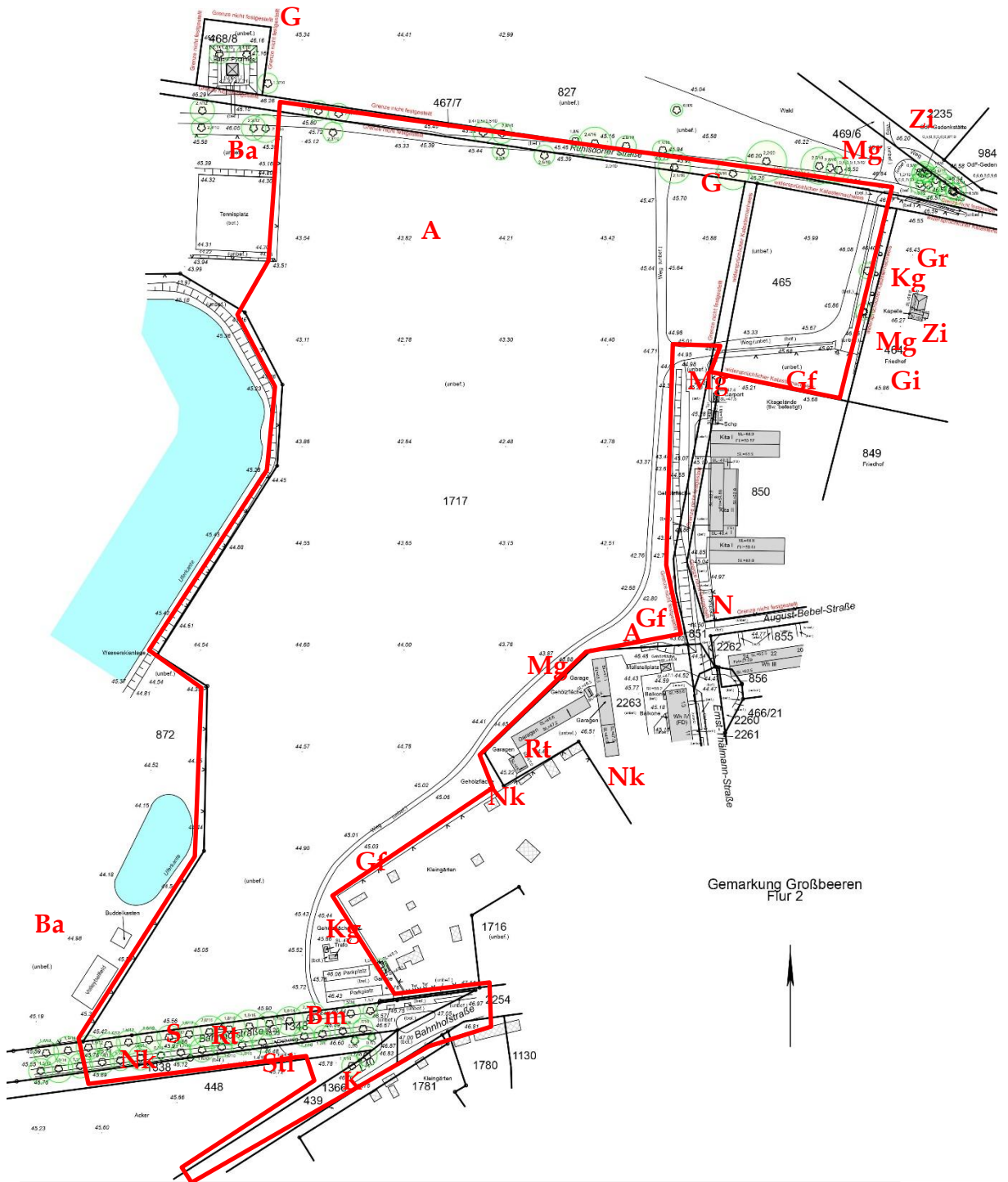


Abb. 31: Darstellung der Brutvogelreviere

A - Amsel	Kg - Klappergrasmücke
Ba - Bachstelze	Mg - Mönchsgrasmücke
Bm - Blaumeise	N - Nachtigall
G - Goldammer	Nk - Nebelkrähe
Gf - Grünfink	Rt - Ringeltaube
Gi - Girlitz	S - Star
Gr - Gartenrotschwanz	Sti - Stieglitz
K - Kohlmeise	Zi - Zilpzalp

### 6.3. Zauneidechse *Lacerta agilis*

#### 6.3.1. Lebensraumansprüche der Zauneidechse

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Als eingeschränkt besiedelbare Lebensräume erschienen die Ruderalstreifen im Randbereich des B-Plangebietes entlang der unbefestigten Wege (Abb. 11 u. 12), des Zaunes zur Wasserskianlage (Abb. 7 u. 10) und ggf. die Wiesenflächen (Abb. 2 bis 4).

#### 6.3.2. Nachweise

Es erfolgte kein Nachweis der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes. Als Gründe für das Fehlen der Art kommen in Betracht:

- Die möglicherweise isolierte Lage der Fläche und damit eine fehlende Vernetzung zu umliegenden Vorkommen der Art für eine Besiedelung. Die Vornutzung und Bewirtschaftung der Wiese, die (zumindest bisher) keine Besiedelung zuließ.

Die Randbereiche sind zu isoliert, kleinflächig und gestört für eine dauerhafte Besiedelung.

### 6.4. Lurche *Amphibia*

#### 6.4.1. Einleitung

Der Lebensraum der Amphibien besteht aus verschiedenen Teillebensräumen. Neben dem Laichgewässer, als wichtiger Bestandteil für die Fortpflanzung werden Sommerlebensräume, die genügend Nahrung bieten und Winterquartiere benötigt. Viele Arten zeigen saisonale Wanderungen, in deren Verlauf über lange Zeiträume größere Landschaftsräume durchquert werden. Es wird zwischen „laichplatztreuen“ Arten, die das Gewässer aufsuchen in dem die Larvalentwicklung erfolgt, und „Laichplatzvagabunden“, ohne enge Bindung zu einem bestimmten Laichgewässer unterschieden. Zu den „laichplatztreuen Arten“ gehören in Brandenburg Arten wie

Erdkröte *Bufo bufo*, Gras- und Moorfrosch *Rana temporaria und aroalis* sowie Teichmolch *Lissotriton vulgaris*. Der Teichfrosch *Pelophylax kl. esculentus* zeigt ganzjährig eine enge Bindung an sein Laichgewässer.

An das Untersuchungsgebiet grenzen westlich zwei Kleingewässer sowie ein größeres mit einer Wasserskianlage (Abb. 15 bis 17).

#### 6.4.2. Artenspektrum, Gefährdung und Schutz

Nachweise der Wechselkröte erfolgten im Untersuchungszeitraum /-jahr nicht (siehe Abschn. 4). In den drei angrenzenden Gewässern wurden drei Amphibienarten nachgewiesen (Tabelle 3). Für alle Arten wurden Reproduktionsnachweise erbracht. Von den nachgewiesenen Arten sind folgende entsprechend der Roten Liste der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg (BB) (SCHNEEWEIß et al. 2004) Landes Brandenburg (BB) (SCHNEEWEIß et al. 2004) und der Rote Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland (D) (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020) einer Gefährdungsstufe zugeordnet bzw. wurden in eine Kategorie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) eingestuft.

Tab. 3: Nachgewiesene Amphibienarten, Gefährdung und Schutz

Art	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz	FFH-Richtlinie
		BB	D		
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	**	*	§	-
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	§§	IV
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	**	*	§	V

Rote-Liste-Kategorie: 3 – Art gefährdet, \* - derzeit nicht als gefährdet anzusehen, \*\* - Ungefährdet

Schutz: §§ - Art streng geschützt, § - Art besonders geschützt

FFH-Richtlinie:

IV - Art des Anhang IV, d.h. für die Arten des Anhangs IV treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

V - Art des Anhang V, d. h. die Entnahme aus der Natur und Nutzung kann Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein.

#### 6.4.3. Bewertung

Hervorzuheben ist das Vorkommen der europarechtlich streng geschützten Knoblauchkröte sowie das große Vorkommen des Teichmolchs, der in allen drei Gewässern mit mehreren hundert, evtl. > 1.000 Altieren nachgewiesen wurde.

#### 6.4.4 Schutzmaßnahmen

Eine Nutzung der östlichen angrenzenden Wiese (Untersuchungsgebiet) als Sommerlebensraum kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, Nachweise erfolgten nicht.

Aus diesem Grund wird die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes entlang des vorhandenen Maschendrahtzaunes vor dem Baubeginn empfohlen.

Sollten an dem Schutzzaun auf der Eingriffsseite Lurche nachgewiesen werden, dann müssen die Tiere abgefangen und auf das Grundstück der Wasserkianlage umgesetzt werden.

Im Falle des Nachweises von Lurchen sollten zeitnah angepasste Schutz-, Zeit- und Arbeitspläne auf Grundlage der vorgesehenen Planungen abgestimmt werden.

## 7. Gesetze - Quellen - Literatur

- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022.
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTKE & M. BINOT-HAFKE (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland – eine Übersicht. Natur u. Landschaft 80: 257-265.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (*Amphibia*) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLow (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- SCHARON, J. (2022): Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplanes "Bildungs-, Kultur- und Sportcampus an der Alten Bahnhofstraße" der Gemeinde Großbeeren - Landkreis Teltow-Fläming (europarechtlich



geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten). i. A. Büro Stefan Wallmann.

- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13 (4) Beilage.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SCHULTE, U., BUSCHMANN, A., ELLWANGER, G., FREDERKING, W., KOCH, M., NEUKIRCHEN, M., SSYMANK, A. & M. VISCHER-LEOPOLD (2015): Überarbeitete Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien. In Bewertungsbögen FFH-Monitoring Amphibien und Reptilien - 2. Überarbeitung (Stand: Mai 2015)
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

## Anhang - Begriffsbestimmungen

### Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.

Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

### Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste  
Kategorie V: Vorwarnliste

In der **Vorwarnliste** stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

### **Begriffsbestimmungen für die Avifauna**

#### **Bestandsentwicklung (Trend)**

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$ ,		
+1	= Trend zwischen +20% und +50%	+2	= Trend > +50%
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend > -50%

#### **Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie**

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

### **Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht**

#### **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestufteten Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.